

Landkreis Teltow-Fläming
Straßenverkehrsamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich/bevollmächtigen wir (Halter/Halterin)			
Name, Vorname:			
Anschrift:			
Herrn/Frau/Firma (Bevollmächtigter)			
Name, Vorname:			
Anschrift:			
das nachstehende Fahrzeug:			
☐ auf meinen/unseren Namen zuzulassen		☐ die Eintragung einer technischen Änderung	
☐ eine Namens-/Anschriftenänderung vornehmen zu lassen		☐ Sonstiges	
Die Zulassung des Fahrzeuges soll erfolgen als:			
☐ Mietwagen	☐ Taxi	☐ Selbstfahrervermietfahrzeug	☐ Sonstiges
Angaben zum Fahrzeug:			
FIN:		EVB:	
Wunschkennzeichen:		Saisonkennzeichen von: bis:	

Ich erkläre mein ausdrückliches Einverständnis damit, dass dem jeweiligen Bevollmächtigten in datenschutzrechtlicher Hinsicht meine kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse bekannt gegeben und Auskunft hinsichtlich eventueller Gebührenrückstände die im Zusammenhang mit vorausgegangenen Zulassungen oder Außerbetriebsetzungen meines Fahrzeuges entstanden sind, erteilt werden darf. Die Vollmacht umfasst auch die Entgegennahme der Fahrzeugdokumente.

- ☐ Die Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Artikel 13 und 14 EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) sind mir bekannt. (s. Anlage)

Anlagen:

Personalausweis oder alternativ Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) im Original. (Vollmachtgeber/Halter/Halterin)
Personalausweis oder Reisepass des Bevollmächtigten.

Datum:

Unterschrift

Mit diesem Informationsblatt klären wir Sie über Ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) auf. Wir sagen Ihnen, was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert und an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen zu Ihrem Antrag oder zum Schutz Ihrer Daten haben.

Welche Daten werden verarbeitet?

Für die Durchführung und den Abschluss des Antragsverfahrens erheben, speichern, nutzen, übermitteln und löschen wir Ihre personenbezogenen Daten.

Für die Zulassung eines Fahrzeuges, eines Kleinbootes, der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen oder roten Dauerkennzeichen werden Angaben zu Ihrer Person verarbeitet.

Wer ist die verantwortliche Stelle?

Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin
Kornelia Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Welcher Fachbereich kann Fragen zum Antragsverfahren beantworten?

Landkreis Teltow-Fläming
Straßenverkehrsamt
Kfz Zulassung
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Sitz: Beelitzer Tor 8-9
14943 Luckenwalde

Stubenrauchstr. 26c
15806 Zossen

Wer kann Fragen zum Datenschutz beantworten?

Landkreis Teltow-Fläming
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Wofür werden meine Daten genutzt und auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist erforderlich, damit Ihr Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges, eines Kleinbootes, der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen, Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung und Ausfuhrkennzeichen bearbeitet werden kann. Mit dem Antragsverfahren ist die Zahlungsabwicklung, Speicherung im örtlichen Fahrzeugregister bis zur Übernahme im Zentralen Fahrzeugregister und die Übermittlung an andere Einrichtungen verbunden. (§§ 33 bis 43 StVG, §§ 30 bis 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), § 6a Abs. 8 i.V.m. dem Gesetz über die Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei rückständigen Gebühren und Auslagen (Brandenburg) §§ 15a-15e FZV)

An wen werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten an folgende Einrichtungen/Behörden übermittelt:

- ☐ Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zur Speicherung im Zentralen Fahrzeugregister (§ 51 StVG und/oder § 28 Abs. 4 StVG)
- ☐ ggf. Landkreis Teltow-Fläming – Kämmerei – bezüglich der Zahlungsabwicklung, sofern eine Gebührenerhebung mittels Kostenbescheid erfolgt
- ☐ Zollbehörde zur Berechnung der Kfz Steuer

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten so lange, wie es zur Erfüllung des Antragverfahrens und darüber hinaus gemäß den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrzeugzulassungsverordnung geboten ist.

Die Daten werden aus dem örtlichen Fahrzeugregister des Landkreises Teltow-Fläming fristgemäß (3 bis 10 Jahre) gelöscht, wenn Ihr Fahrzeug abgemeldet oder in einen anderen Landkreis umgeschrieben worden ist bzw. eventuell ins Ausland verbracht wurde.

Welche Rechte habe ich?

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten persönlichen Daten. Sollten Daten über Ihre Person falsch oder nicht mehr aktuell sein, dürfen Sie deren Berichtigung verlangen. Sie können außerdem die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Angaben verlangen. Weiterhin besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung. (Art. 15 ff. EU-DSGVO)

Kann ich eine gegebenenfalls erteilte Einwilligung zur Verarbeitung meiner Daten widerrufen?

Soweit Daten erhoben werden, für die es keine rechtliche Verpflichtung gibt (z. B. Ihre Telefonnummer), können Sie jederzeit eine von Ihnen erteilte Einwilligungserklärung widerrufen. Sie können Ihre Einwilligung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerruf ist postalisch an den Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt, Kfz Zulassung, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde oder per Fax an die 03371/608-9060 zu übermitteln. (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO)

Kann ich mich beschweren?

Es besteht ein Beschwerderecht bei der folgenden Aufsichtsbehörde:
Landesbeauftragte für den Datenschutz
und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow

Muss ich meine Daten angeben und was passiert, wenn ich das nicht tue?

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Antragsbearbeitung und Speicherung im Fahrzeugregister gesetzlich vorgeschrieben. Werden die Daten nicht oder nicht vollständig bereitgestellt, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Wo werden über mich Informationen eingeholt?(Trifft nur zu für die Erteilung von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung)

Zur Prüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit werden Auskünfte aus den Registern beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingeholt. Auskünfte aus diesen Registern (Zentrales Fahrerlaubnisregister und Fahreignungsregister) erhalten nur berechtigte Stellen und der Betroffene selbst. (§ 52 StVG/§ 16 FZV)